

Satzung

der Stadt Stadtprozelten

auf Grundlage der Allianzvereinbarung Südspessart

zur Förderung der Innenentwicklung

Förderprogramm der Kommunalen Allianz Südspessart für Investitionen zur Innenentwicklung

Die Mitgliedskommunen der Kommunalen Allianz Südspessart Altenbuch, Collenberg, Dorfprozelten, Faulbach und Stadtprozelten gewähren für Investitionen zur Erhaltung vorhandener sowie zur Schaffung neuer Bausubstanz Zuwendungen, um erhaltenswerte leer stehende Gebäude in der Region zu revitalisieren oder vorhandene Baulücken zu schließen. Damit soll einer Abwanderung in die Siedlungsgebiete und einer Verödung der Ortskerne entgegengewirkt werden.

Eine Förderung kann unter den nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Die Stadt Stadtprozelten gibt sich somit gem. Art. 23 GO (Gemeindeordnung Bayern) folgende Fördersatzung:

§ 1 Geltungsbereich – Nutzungsdauer – Förderanspruch

(1) Der räumliche Geltungsbereich ist auf den Innenbereich (Altortbereich) im Ortsteil Neuenbuch beschränkt. Der in der Anlage beigefügte Lageplan über den Geltungsbereich (grün eingefärbte Fläche) ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die zeitliche Geltung zunächst auf drei Jahre begrenzt. Sie beginnt am 01.01.2017 und endet am 31.12.2019.

(3) Die Höhe des jeweiligen Fördervolumens wird von der Stadt im Zuge der jährlichen Haushaltsplanaufstellung verbindlich festgesetzt. Die Förderung erfolgt ohne Rechtspflicht und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 2 Fördervoraussetzungen

(1) Das dem Förderantrag zugrunde liegende Gebäude muss im Geltungsbereich (im Sinne des § 1 Abs. 1) liegen, mindestens 6 Monate (zwischen Leerstand und Neubezug) ungenutzt sein und vor mindestens 50 Jahren (entsprechend der Fertigstellungsanzeige) zum Datum der Antragsstellung errichtet worden sein. Ein dem Förderantrag zugrunde liegendes unbebautes Grundstück muss im Geltungsbereich liegen.

(2) Die Nutzung des Gebäudes hat nach der Bewilligung mindestens fünf Jahre lang so zu erfolgen, wie es nach den Antragsunterlagen geplant war und nach den Förderrichtlinien zulässig ist. Im Falle einer vorzeitigen Änderung wird der Zuschuss entsprechend der abweichenden Nutzung anteilig pro Kalenderjahr zurückgefordert.

(3) Antragsberechtigt ist jede natürliche und juristische Person, die im Geltungsbereich Eigentümer eines förderfähigen Anwesens ist. Erbbauberechtigte oder Nießbrauchsberechtigte sind ebenfalls antragsberechtigt.

(4) Förderfähig ist die Bausubstanz von Gebäuden, die bisher zu Wohnzwecken oder zu Gewerbebezwecken genutzt werden und die einer neuen Wohn- oder Gewerbenutzung zugeführt werden.

(5) Soweit Gebäude im Sinne von Abs. 1 abgebrochen und dafür ein Ersatzgebäude errichtet wird, so ist der Ersatzbau auch förderfähig. Gleiches gilt für Baulücken.

(6) Die Maßnahmen müssen nachhaltig der Erhaltung der charakteristischen Eigenart des Ortskerns und der Verbesserung des Ortsbildes dienen sowie hinsichtlich der Lage und des Zustandes der Gebäude sinnvoll, wirtschaftlich und ökologisch vertretbar sein. Die äußere Gestaltung des Gebäudes ist mit der Stadt Stadtprozelten abzustimmen und gegebenenfalls nach den Dorferneuerungs-/Städtebauförderungsrichtlinien und den Vorgaben des Dorferneuerungs-/Städtebauplaners auszuführen.

§ 3 Höhe der Förderung

(1) Die Höhe der Förderung berechnet sich grundsätzlich zu 10% der nachgewiesenen Investitionskosten im Sinne des Abs. 3. Die maximale Förderung ist auf einen Höchstbetrag je Anwesen begrenzt. Der Maximalbetrag beträgt 10.000,00 € je Anwesen.

(2) Neben der Förderung nach § 4 Abs. 1 wird bei Eigennutzung zu Wohnzwecken eine kindbezogene Förderung von 2,5 % der nachgewiesenen Investitionskosten pro Kind gewährt. Die Förderung gilt für Kinder der antragsstellenden Person, die zum Zeitpunkt der Antragstellung in ihrem Haushalt leben und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die maximale kindbezogene Förderung beträgt 5.000,00 €.

(3) Die nachgewiesenen Investitionskosten ergeben sich aus der tatsächlich getätigten Investitionssumme ohne Grunderwerbskosten und Eigenleistungen. Steuerliche Vorteile werden nicht berücksichtigt. Dabei muss mindestens eine Investitionssumme von 20.000,00 € (brutto) erreicht werden.

§ 4 Verfahren

(1) Der Förderantrag ist vor Beginn der Investition bei der Stadt Stadtprozelten zu stellen. Mit der Investition darf erst nach Bewilligung durch die Stadt Stadtprozelten oder nach Zustimmung zur vorzeitigen Baufreigabe begonnen werden.

(2) Nach der Prüfung wird die Stadt Stadtprozelten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittel entscheiden. Die Bewilligung erfolgt immer unter der Voraussetzung, dass Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

(3) Sofern keine Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, besteht kein Anspruch auf Förderung. Gegebenenfalls kann die vorzeitige Baufreigabe erfolgen und die Bewilligung im nächsten Haushaltsjahr erteilt werden.

(4) Ergeben sich bei der Anwendung dieser Richtlinie unbillige Härten, so kann der Stadtrat in Einzelfällen Abweichungen zulassen.

5) Der Zuschuss wird erst ausbezahlt, wenn der Antragsteller das Gebäude antragsgemäß nutzt und die notwendigen Nachweise vorgelegt sind. Eine vorzeitige Teilauszahlung ist nicht möglich.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Fördersatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

§ 6 Außerkrafttreten

Diese Fördersatzung tritt zum 31.12.2019 außer Kraft.

Stadtprozelten, den **27. 10. 16**

Kappes

Claudia Kappes, 1. Bürgermeisterin



Anlage – Geltungsbereich:

